



Steirischer Jagdschutzverein



gegründet 1882
A-8010 Graz, Tummelplatz 7
Tel.: 0316/82 30 56; Fax: 0810 / 9554 438708; Mob.: 0664/91 91 180
e-mail: office@jagdschutzverein.at homepage: www.jagdschutzverein.at
ZVR-Zl.: 367836426

Landesgeschäftsstelle

Mitteilung des Steir. Jagdschutzvereines

Der Steir. Jagdschutzverein bekennt sich in seinen Satzungen zum Schutz aller wildlebenden Tiere und zur Erhaltung ihrer Lebensräume. Dazu ist in den Erläuterungen zum § 1 Abs. 3 des Stmk. Jagdgesetzes vermerkt, dass die Hege die Erhaltung und Entwicklung eines den Verhältnissen des Lebensraumes *angepassten* artenreichen und gesunden Wildbestandes zum Ziel hat. Sie ist so durchzuführen, dass die berechtigten Interessen der Land- und Forstwirtschaft gewahrt werden.

Der Abschussplan, an dem die Vertreter der Land- und Forstwirtschaft mitwirken, ist das Instrument dieser Anpassung und stellt nach Genehmigung einen Abschussauftrag dar, der *rechtzeitig* zu erfüllen ist.

Dennoch kommt es fallweise vor, dass Wildbestände unterschätzt oder Abschusspläne nicht rechtzeitig erfüllt werden, sodass die Jagdbehörde aufgrund von drohenden Wildschäden Verfahren zur Reduzierung von Wildbeständen durchführen muss. Zu den berechtigten Interessen der Land- und Forstwirtschaft und der Forderung nach *gesunden* Wildbeständen sind durch das Umweltschutzgesetz auch die *Interessen des Tierschutzes* zu berücksichtigen, vor allem dann, wenn die für den Jäger verbindlichen Schonzeiten betroffen sind. Der Umweltanwalt hat aus diesem Grund Parteienstellung in diesen Verfahren, worauf mit nachfolgender Stellungnahme aufmerksam gemacht wird.

Positionspapier zu Schonzeitabschüssen von Schalenwild

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann zum Schutze von land- und forstwirtschaftlichen Kulturen in *Ausnahmefällen* Abschüsse von Schalenwild auch während der Schonzeit anordnen (§ 56 Abs. 6 und § 61 Steierm. Jagdgesetz). Diese Abschussaufträge stellen jedoch einen massiven Eingriff in die Jagdausübung gem. geltendem Jagdrecht dar.

Schonzeiten sind nicht willkürlich gewählt, sondern sorgfältig auf den jahreszeitlichen Biorhythmus der Tiere abgestimmt, für die sie festgesetzt wurden. Deshalb muss aus Gründen der Jagdethik, des Tierschutzes und des Verständnisses in der Öffentlichkeit bei Abschüssen außerhalb der geregelten Schusszeiten von jedem steirischen Jäger generell eine besonders sorgfältige Vorgangsweise erwartet werden.

Jeder Eingriff während der Schonzeit stellt eine Verletzung des Schutzbedürfnisses dar! Ein zusätzliches Verbot für das Erlegen von Muttertieren gilt in der Schonzeit dh. in der Trage- und Setzzeit bis zum Selbständigwerden der Jungtiere gem. § 58 Abs. 2, Z11, des Stmk. Jagdgesetzes. Dies muss daher auch für den Abschuss der Jungtiere zumindest bis zur Verwertbarkeit bzw. bis zum Beginn der Schusszeit gelten. Ausnahmen sind im § 58 Abs. 3 besonders streng geregelt.

In Verfahren der Bezirksverwaltungsbehörde, welche die Abschusserfüllung bzw. die Verminderung des Wildstandes zur Vermeidung von Wildschäden *während der Schonzeit* betreffen, hat der *Umweltanwalt* aus Gründen des Tierschutzes Parteienstellung.

Bei allem Verständnis für den Schutz von land- und forstwirtschaftlichen Kulturen kann eine Anpassung der Wildbestände an die Tragfähigkeit des vorhandenen Lebensraumes nicht mit einer Einzelmaßnahme erfolgen, die offenbar jahrzehntelange unverzeihliche Versäumnisse im Lebensraummanagement spontan ausgleichen soll.

Wir fordern daher alle Jagdausübungsberechtigten der Steiermark auf, bei Zustellung von behördlichen Abschussaufträgen für Schalenwild während der Schonzeit (Nachfristen bzw. Reduktionsabschüsse) die Stellungnahme des Umweltanwaltes zu hinterfragen. Ist die Begründung nicht einsichtig oder wurde der Umweltanwalt nicht befasst, so empfehlen wir, diese Bescheide unverzüglich zu beeinspruchen.

Lebensraummanagement ist eine ganzjährige Aufgabe für alle Lebensraumnutzer. Die Wildtiere haben ein Recht auf ethisch, moralisch und biologisch begründbare saisonale Ruhezeiten!

Graz, 13. April 2004

Der Vorstand